

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2351



Frau
Siegrid Tenor-Alschausky
Vorsitzende des Sozialausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 71 21
24171 Kiel

Bismarckallee 1-6
23795 Bad Segeberg
* 23782 Bad Segeberg
☾ 04551 883-486
É 04551 883-205
• nadine.liebau@kvsh.de

Der Vorsitzende

Datum/Zeichen
13. September 2007/rwb/nl
VGang 4717/2007

**Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von
Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein**

(Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/1439)

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

für Ihr Schreiben vom 18. Juli 2007 und die gebotene Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Gern nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein begrüßt das Ziel des Gesetzesentwurfs, den Schutz von Kindern- und Jugendlichen zu stärken. Dass das Recht von Kindern „auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung“ (§ 1) im vorliegenden Gesetzesentwurf an die erste Stelle gerückt ist, ist Ausdruck der richtigen Gewichtung: Kinderrecht vor Elternrecht.

Das Erkennen von Risiken für die Kinder und ihr Schutz vor Gefährdung gehört in erster Linie zu den Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Der vorliegende Gesetzesentwurf bekräftigt, dass Pflege und Erziehung der Kinder das „Recht der Eltern“ ist (§ 1, Abs. 1, Satz 2), durch das sie die Rechte von Kindern und Jugendlichen verwirklichen. Das Grundgesetz formuliert in Artikel 6, Absatz 2 deutlicher, dass dies nicht nur das *Recht* der Eltern, sondern auch „die zuvörderst ihnen obliegende *Pflicht*“ ist. Eine entsprechende Ergänzung von § 1, Abs. 1, Satz 2 erscheint uns sinnvoll.

Die KVSH stimmt der Aussage in § 2 zu, dass die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen darüber hinaus eine „Aufgabe der gesamten Gesellschaft“ ist. Die frühe Wahrnehmung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls ist auch ein ärztliches Anliegen.

Die freiwilligen Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V, durchgeführt von niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten, dienen als Teil der allgemeinen Gesundheitsvorsorge der Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche und geistige Entwicklung des untersuchten Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden (§ 26, Absatz 1 SGB V).

Sie sind Teil des vom Gesetzgeber festgelegten Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung. Die Inanspruchnahme ist nicht verpflichtend. Die Untersuchungen können auch einen Beitrag leisten, mögliche Kindesvernachlässigungen oder -misshandlungen frühzeitig aufzudecken.

Die Teilnahmequote an den Kinderuntersuchungen ist vor allem im ersten Lebensjahr hoch (über 90 Prozent), sinkt aber mit zunehmendem Lebensalter des Kindes, insbesondere bei Kindern aus Risikofamilien. Eine höhere Teilnahmequote an den Früherkennungsuntersuchungen ist aus Sicht der KVSH anzustreben.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD sieht zur Erhöhung der Teilnahmequote an den Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V ein verbindliches Einladungs-, Nachfass- und Meldewesen vor, wie es in ähnlicher Form bereits in anderen Bundesländern eingeführt wurde (Saarland) bzw. sich in der Diskussion befindet.

Ärztinnen und Ärzte, die Früherkennungsuntersuchungen durchführen, sollen in Schleswig-Holstein künftig verpflichtet sein, erfolgte Untersuchungen an die Zentrale Stelle zu melden. § 7 des Entwurfs lautet:

„Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung (...) durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle unverzüglich folgende Daten:

1. Vor- und Familienname des Kindes
2. ggf. frühere Namen des Kindes
3. Tag der Geburt des Kindes
4. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes
5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.“

Die KVSH widerspricht der oben getroffenen Feststellung, dass es die Ärzte sind, die zuvorderst in der Pflicht stehen. Auch die Information über den erfolgten Besuch beim Kinderarzt ist Pflicht der Eltern. Darüber hinaus führt die vorgesehene Regelung zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, ggfs. zumindest dafür Sorge zu tragen, dass die Mehrbelastung der Kinder- und Jugendärzte wie auch der pädiatrisch tätigen Allgemeinmediziner und praktischen Ärzte angemessen vergütet wird.

Als Alternative zum in § 7 vorgeschlagenen Meldeverfahren regt die KVSH an, dass die Zentrale Stelle zusammen mit dem Einladungsschreiben eine vorbereitete Teilnahmebestätigung an den Erziehungsberechtigten verschickt, die in der Kinderarztpraxis als Nachweis für die durchgeführte Untersuchung abgestempelt und vom Erziehungsberechtigten an die Zentrale Stelle zurückgesandt wird.

Zudem weist die KVSH auf folgende Punkte hin, die aus ihrer Sicht einer Klärung bedürfen.

- Patienten vertrauen darauf, dass ihr Arzt ihre Patientendaten mit absoluter Vertraulichkeit behandelt. Bei der Umsetzung des geplanten Meldeverfahrens muss dafür Sorge getragen werden, dass der Datenschutz höchsten Anforderungen genügt und den Besonderheiten des Vertrauensverhältnisses zwischen (Kinder-)Arzt und Patient (bzw. Eltern) Rechnung trägt.
- Der nach § 15 des Gesetzentwurfs künftig von der Landesregierung in jeder Legislaturperiode vorzulegende Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen sollte auch die bis dahin gewonnen Erfahrungen mit der Meldepflicht nach § 7 des Entwurfs zusammenfassen und bewerten.

- Die KVSH regt an, auch die Erfahrungen des Saarlandes mit der dort im April 2007 in Kraft getreten Meldepflicht zu berücksichtigen (Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung).
- Es bedarf einer praktikablen Regelung, mit der sichergestellt wird, dass Früherkennungsuntersuchungen, die von Kinderärzten außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt werden (z.B. in Hamburg), zuverlässig von der Zentralen Stelle erfasst werden, um in diesen Fällen falsche Verdächtigungen zu vermeiden.

Die Teilnahme möglichst aller Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen kann nur eine Facette eines umfassenden Frühwarnsystems zur Erkennung und Verhinderung von Vernachlässigungen und Misshandlungen sein.

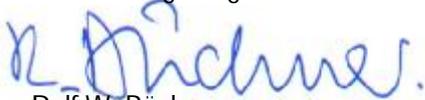
Die KVSH begrüßt deshalb, dass das Gesetz dem Ausbau und der Verbesserung von Präventions- und Hilfsangeboten sowie der besseren Vernetzung und Zusammenarbeit aller Beteiligten einen hohen Stellenwert einräumt. Deshalb ist der Ansatz des Gesetzentwurfs auch richtig, im Falle einer Nichtteilnahme von Kindern an den Kinderuntersuchungen den Eltern nicht mit Sanktionen zu drohen, sondern ihnen Hilfsangebote zu unterbreiten.

Eine auf die Teilnahmepflicht an kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen verkürzte Diskussion würde dazu führen, dass die Gesamtverantwortung der Gesellschaft für den Schutz gefährdeter Kinder in den Hintergrund gerät. Ärzte können im Rahmen ihrer Untersuchungen ggf. Vernachlässigungen oder Misshandlungen von Kindern erkennen, die Lösung der zugrundeliegenden familiären Probleme muss jedoch durch ein Netz von Hilfen sichergestellt werden, das die Kinder schützt und die Familien auffängt. Die Funktion eines umfassenden *Risiko-Screenings* können die Früherkennungsuntersuchungen nicht erfüllen.

Die KVSH merkt an, dass Kinder und Jugendliche nur dann wirksam und flächendeckend geschützt werden können, wenn die Einschränkung des Finanzierungsvorbehalts in § 16 des Gesetzentwurfs aufgehoben wird und ausreichende Mittel zur Erreichung der im Gesetzentwurf formulierten Ziele zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich steht der vorliegende Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein im Wettbewerb mit anderen attraktiven Modellen und Konzepten, die das gleiche Ziel verfolgen.

Freundliche Grüße
aus Bad Segeberg



Ralf W. Büchner